

# Geschäfts-, Ehren- und Beitragsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Sport-Kegler-Verein Kelheim e.V..

## **§1 Geltungsbereiche**

1. Der SKV-Kelheim gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe diese Geschäftsordnung.
2. Der SKV-Kelheim regelt mit dieser Ehrenordnung die Ernennung von Ehrenmitgliedern und regelt den Status der Ehrenmitglieder.
3. Der SKV-Kelheim legt mit dieser Beitragsordnung die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Zuschüsse für Fahrtkosten, Aufwandspauschalen und Spesenzuschüsse fest.

## **§2 Geschäftsordnung**

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des „SKV-Kelheim“. Er wird vom 2. Vorstand vertreten.
2. Nach der Eröffnung der Versammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
3. Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.
4. Antragsteller und Berichterstatter haben als Erste und Letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Reden das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.
5. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

6. Anträge müssen spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.
7. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.
8. Grundsätzlich erfolgen die Wahlen in Schriftform. Falls die anwesenden Mitglieder einstimmig eine Wahl per Akklamation wünschen, kann die Wahl in dieser Form durchgeführt werden.  
Siehe auch § 11.2 der Satzung "Beschlussfassungsmerkmale und Ablauf der Wahlen".
9. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

### **§3 Ehrenordnung**

1. Zu Ehrenmitgliedern können - auf Vorschlag des Vorstandes, durch den Ausschuss - Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportes verdient gemacht haben, ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erhalten grundsätzlich alle Mitglieder mit folgenden Voraussetzungen:
  - über 60 Jahre alt
  - und über 30 Jahre Mitglied beim SKV-Kelheim
  - und ca. 20 Jahre in der Vorstandschaft beim SKV-Kelheim
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§4 Beitragsordnung**

#### **A Beiträge**

1. Die Beitragsverpflichtung der Mitglieder kann nur von der Jahreshauptversammlung / Außerordentlichen Jahreshauptversammlung geändert werden.
2. Die festgelegten Beiträge werden im Ersten Quartal des Jahres erhoben.
3. Beiträge:
 

(a) aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 10,50
(b) aktive Erwachsene über 18 Jahre	€ 17,50
(c) passive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 6,80
(d) passive Erwachsene über 18 Jahre	€ 8,00
(g) Ehrenmitglieder	beitragsfrei

4. **Aktive:**  
 Der Mitgliedsbeitrag enthält bei Aktiven den Beitrag des BSKV.  
 Der BLSV-Beitrag wird über die Clubs gesondert abgerechnet.
- Passive:**  
 Der Mitgliedsbeitrag enthält bei Passiven den Beitrag des BLSV.  
 Ein passives Mitglied wird nicht beim BSKV gemeldet.
5. Es wird eine Aufnahmegebühr von € 3,00 erhoben.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Einzugsermächtigung entweder über die  
 angehörenden Klubs (durch den Kassier des Klubs) oder vom Girokonto der  
 Einzelmitglieder abgebucht.
7. Eine rückwirkende Erstattung der Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

## **B Zuschüsse**

1. **Fahrtkostenzuschüsse:**

Für Vereinsmannschaften/Kreisklassenpokal, bei Teilnahme an Wettbewerben  
 außerhalb von Regensburg betragen € 0,20 pro gefahrenen Kilometer.

2. **Aufwandpauschale:**

Für Bayerische Einzelmeisterschaft	€ 20,00	pro Start
Für Deutsche Einzelmeisterschaft	€ 40,00	pro Start
Für Paarkampf Bayerische Meisterschaft	€ 20,00	pro Start / je Paar
Für Paarkampf Deutsche Meisterschaft	€ 40,00	pro Start / ja Paar

3. **Spesen**

Bei Auswärtskämpfen von Vereinsmannschaften € 5,00 pro Teilnehmer/in

Startgebühr-Erstattung bei Teilnahme an Bay./Deutschen Meisterschaften

Gebühr für Sanitätsdienst (momentan € 3,00)

## §5 Inkraftsetzung und Änderungen der Geschäfts-, Ehren- und Beitragsordnung

1. Die Geschäfts-, Ehren- und Beitragsordnung kann bei jeder Jahreshauptversammlung / Außerordentlichen Jahreshauptversammlung nach Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert bzw. ergänzt werden.
2. Die Geschäfts-, Ehren- und Beitragsordnung wird von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Diese Geschäfts-, Ehren- und Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.05.11 beschlossen (2. Änderung) und tritt zum 01.05.11 in Kraft.

Kelheim, den 01.11.11

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzende

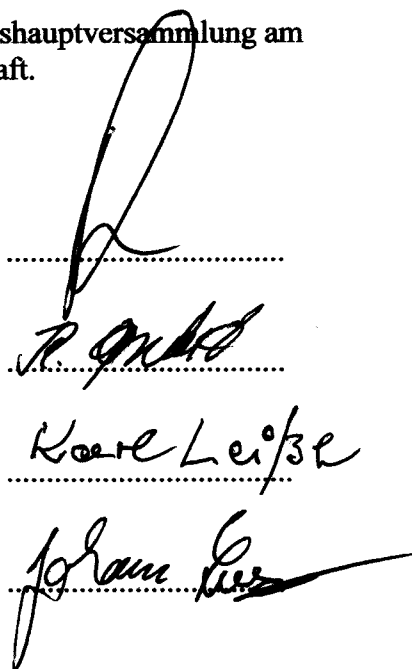
.....

3. Schriftführer

.....

4. Kassier

.....



The image shows four handwritten signatures corresponding to the roles listed on the left. The first signature is for the Chairman, the second for the Chairwoman, the third for the Secretary, and the fourth for the Treasurer. The signatures are written in black ink on a white background.